

## Anlage 3

VR Bank RheinAhrEifel eG

# Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung für Finanzmarktteilnehmer

Stand: 30.06.2026

## I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter <https://www.vr-rheinahreifel.de/ihevvolksbank/nachhaltigkeit/nachhaltigkeits-leitbild.html> abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

## II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank hat die Vermögensverwaltung der Produkte MeinInvest, VermögenPlus und FirmenkundenInvest (VVL) auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgenden Links veröffentlicht:

MeinInvest, VermögenPlus, FirmenkundenInvest (VVL): <https://www.vr-rheinahreifel.de/service/rechtliche-hinweise/offenlegungen-nachhaltigkeit-fondsvermoegensverwaltung.html>

...

### **III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik**

Die Vergütungsregelungen, insbesondere die Gestaltung der Zielvorgaben, stehen im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen der Bank. Sie setzen keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßig hohen Risiken und werden jährlich auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Es werden insbesondere keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen gesetzt, da keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht. Zudem sichern die fixen Gehaltsbestandteile der Mitarbeiter die Existenz auskömmlich und angemessen ab. Somit besteht keine unzulässige Abhängigkeit von einer variablen Vergütung.

Bei keinem Geschäftsleiter, keiner Führungskraft und bei keinem Mitarbeiter der Bank hängt die Höhe der Vergütung von dem Absatz einzelner Anlageprodukte ab.

-----

**Änderungshistorie:**

<b>Datum</b>	<b>betroffene Abschnitte</b>	<b>Erläuterung</b>
30.06.2026	Abschnitt II	Aktualisierung Verlinkung
19.12.2025	Versionsdatum	
13.12.2024	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
07.12.2023	Abschnitt III	Aktualisierung der Ausführungen in der Vergütungspolitik
01.09.2023	Änderungen und Aktualisierungen in den Abschnitten I und II	Aktualisierung der Links
26.06.2023	Neue Veröffentlichung	Aktualisierung wegen neuer Firmierung
30.12.2022	Änderungen in allen Abschnitten	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/